

Satzung über die Festlegung der Schulbezirke der Grundschulen Markranstädt

Auf der Grundlage von § 4 und § 28 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) in Verbindung mit § 25 Absatz 3 Satz 1 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2018 (SächsGVBl. S. 648), das zuletzt durch das Gesetz vom 2. Februar 2023 (SächsGVBl. S. 62) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Markranstädt in seiner Sitzung am 01.06.2023 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Ermächtigungsgrundlage

Gemäß § 25 Abs. 3 Satz 1 SächsSchulG kann die Stadt Markranstädt als Schulträger Einzelschulbezirke oder gemeinsame Schulbezirke bestimmen. Die Schulbezirke bilden die Grundlage für die jährliche Anmeldung der Schüler und Schülerinnen für die Klasse 1 und umfassen alle Neuaufnahmen und Zuzüge.

§ 2 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für alle Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Markranstädt.

§ 3 Bildung von Schulbezirken

Gemäß § 25 Abs. 3 Satz 1 SächsSchulG werden drei Schulbezirke gebildet.

Der **Schulbezirk 1** umfasst die Kernstadt Markranstädt ohne den Bereich nördlich der Linie der Deutschen Bahn mit dem Ortsteil Priesteblich mit der **Grundschule Markranstädt** in der Neuen Straße 31.

Der **Schulbezirk 2** umfasst den ländlichen Raum mit den Ortsteilen Albersdorf, Döhlen, Gärnitz, Göhrenz, Kulkwitz, Meyhen, Quesitz, Räpitz, Schkeitbar, Schkölen, Seebenisch, Thronitz mit der **Grundschule Kulkwitz** in der Ernst-Thälmann-Straße 8.

Der **Schulbezirk 3** umfasst den ländlichen Raum mit den Ortsteilen Altranstädt, Großlehna, Frankenheim und Lindennaundorf einschließlich des Bereichs der Kernstadt nördlich der Linie der Deutschen Bahn mit der **Grundschule Nils Holgersson Großlehna** in der Schwedenstraße 1.

Das Straßenverzeichnis des Bereichs nördlich der Deutschen Bahn umfasst:

Otto-Nußbaum-Straße

Siemensstraße

An den Windmühlen

Schkeuditzer Straße (ab Hausnummer: 45)

Am Hopfenteich

Ziegelstraße

Ranstädter Weg

Am Joppenfeld

Newtonstraße

Celciusstraße

Wirtschaftsweg

Lilienthalstraße

Nobelring

Faradaystraße

Zum Haidenfeld

Hugo-Ruppe-Straße

Edisonstraße

Nordstraße

§ 4 Übergangsregelung

Die Schulbezirksregelung nach § 3 gilt nicht für Schüler und Schülerinnen der Bestandsklassen. Diese werden bis zum Ende ihrer Grundschulzeit nach den bisherigen Schulbezirksregelungen beschult. Sie verbleiben bis zum Ende der Schulzeit in der Grundschule, in welcher sie eingeschult wurden.

§ 5 Anmeldung und Aufnahme

1. Maßgeblich für die Zuordnung zum jeweiligen Schulbezirk ist gemäß § 25 Abs. 5 SächsSchulG der Hauptwohnsitz, in dem das Kind mit seinen Eltern/Sorgeberechtigten lebt.
2. Die Schulleitungen geben durch die Stadtverwaltung Markranstädt den Ort und die Zeit der Anmeldung durch Veröffentlichung im Amtsblatt bekannt. Die Eltern/Sorgeberechtigten melden ihr schulpflichtiges Kind am Anmeldetermin an der Grundschule des zuständigen Schulbezirks gemäß § 3 an.
3. Die Anmeldung ist nicht gleichbedeutend mit der Aufnahme des Kindes in der Grundschule. Die Entscheidung über die Aufnahmen trifft die Schulleitung.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und gilt für alle Neuaufnahmen ab dem Schuljahr 2024/2025.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Festlegung der Schulbezirke der Grundschulen der Stadt Markranstädt vom 09.07.2021 außer Kraft.

Markranstädt, den 02.06.2023



Nadine Stitterich
Bürgermeisterin



(Siegel)

Hinweis auf § 4 Abs. 4 SächsGemO:

„Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden sind.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.“

**Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Markranstädt in der Ausgabe 06/2023
vom 10. Juni 2023,
Inkrafttreten der Satzung am 11. Juni 2023**